

# Beitragsrechtliche Informationen zum geplanten Ausbau „Sprockhöveler Straße“

## Sprockhöveler Straße

Der technische Ausbau (erste Einrichtung) dieser Straße ist im Jahr 2010 nach BauGB (Baugesetzbuch) - Erschließungsbeiträge - im Wege der Kostenspaltung (d.h. „noch“ ohne Grunderwerbskosten) abgerechnet worden.

Die Erhebung von Beiträgen zur (teilweisen) Refinanzierung der geplanten Umgestaltung ist demnach ausschließlich nach § 8 KAG NW (Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen) - Straßenbaubeiträge - in Verbindung mit der Straßenbaubeitragsatzung (SBS) der Stadt Witten möglich.

Grundsätzliche Voraussetzung ist, dass die vorgesehenen Maßnahmen zu einer **Erneuerung und/oder Verbesserung** im beitragsrechtlichen Sinne führen. Ob das letztlich der Fall sein wird, lässt sich zum Teil verbindlich allerdings erst zum maßgeblichen Zeitpunkt der Entstehung einer etwaigen Beitragspflicht, mithin nach Durchführung der Maßnahmen, klären. Insofern sind die nachstehenden Ausführungen derzeit nur vorläufig.

Die Erhebung von Straßenbaubeiträgen kommt grundsätzlich „nur“ zwischen den Einmündungen der Straßen „**Fischertalweg**“ und „**Im Mühlenwinkel**“ in Frage, da darüber hinaus (von „Im Mühlenwinkel“ in Richtung „Cregeldanz“) eine beitragsrechtlich erforderliche Abschnittsbildung nicht möglich ist.

Nach derzeit aktuell vorliegenden Kostenschätzungen beträgt die **Gesamtsumme der Maßnahme** voraussichtlich ca. **6.880.000,00 € (hierin sind die Kosten für den Kanalbau - Straßenentwässerung - jedoch noch nicht enthalten)**.

### Zur Abrechenbarkeit einzelner Teileinrichtungen/Maßnahmen:

#### 1. Gehwege:

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass die bzgl. der Gehwege geplanten Maßnahmen Erneuerungen und/oder Verbesserungen im beitragsrechtlichen Sinne darstellen und insoweit Straßenbaubeiträge erhoben werden.

Laut einer Kostenschätzung liegen die Kosten für die Teileinrichtung „Gehweg“ derzeit bei ca. 1.312.000,00 € (= beitragsfähiger Aufwand).

Der Anteil der Beitragspflichtigen für die Teileinrichtung „Gehweg“ beläuft sich bei dem Straßentyp der Sprockhöveler Straße (Hauptverkehrsstraße) gemäß der Straßenbaubeitragsatzung auf 60% der beitragsfähigen Kosten.

Daraus errechnet sich ein auf die Anlieger **umlagefähiger Aufwand** i.H.v. :

60% von 1.312.000,00 € = **787.200,00 €**

#### 2. Parkstreifen:

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass auch bzgl. der Parkstreifen die geplanten Maßnahmen Erneuerungen und/oder Verbesserungen im beitragsrechtlichen Sinne darstellen und insoweit Straßenbaubeiträge erhoben werden.

Für diese Teileinrichtung werden ebenfalls 60% der anfallenden (beitragsfähigen) Kosten gemäß der Straßenbaubeitragsatzung auf die Anlieger umgelegt.

Die Kostenschätzung für die Parkstreifen belaufen sich derzeit auf ca. 544.000,00 €, sodass sich ein auf die Anlieger **umlagefähiger Aufwand** ergibt von:

60% von 544.000,00 € = 326.400,00 €

### **3. Straßenentwässerung:**

Vorlaufend zu den geplanten Straßenbaumaßnahmen beabsichtigt die Entwässerung Stadt Witten (ESW) den Kanal in der Sprockhöveler Straße auszuwechseln.

Nach jetzigem Kenntnisstand ist der momentan vorhandene Kanal baufällig und muss erneuert werden. Es ist daher davon auszugehen, dass damit auch eine beitragsrechtlich relevante Erneuerung der Straßenentwässerung verbunden sein wird, die zur Erhebung von Straßenbaubeiträgen führt.

Die zunächst derzeit vorliegenden Kostenschätzungen („nur“ für Sinkkästen zur Oberflächenentwässerung) belaufen sich auf 281.000,00 € und bilden den beitragsfähigen Aufwand.

Nach den Bestimmungen der Straßenbaubeitragssatzung sind davon 30 %, also **84.300,00 €**, auf die Anlieger **umlagefähig**.

**Bezüglich weiterer Kosten, die durch den eigentlichen Kanalbau (Mischwasserkanal) entstehen, liegen derzeit noch keine Kostenschätzungen vor.**

Folgender Berechnungsmodus kommt hier zum Tragen:

Da der Anteil der Straßenentwässerung an einem Mischwasserkanal 40% beträgt, ergibt sich der beitragsfähige Aufwand wie folgt:

40% von den Kanalbaukosten eines Mischwasserkanals = beitragsfähiger Aufwand

Hiervon sind nach den Bestimmungen der Straßenbaubeitragssatzung ebenfalls 30 % **umlagefähig**.

### **4. Beleuchtung:**

Die geplante Neuerstellung der Beleuchtungsanlage wird nach derzeitiger Einschätzung zu einer Verbesserung auch im beitragsrechtlichen Sinne führen.

Demzufolge werden gemäß Straßenbaubeitragssatzung 30% der geschätzten Kosten i.H.v. 138.000,00 € (= beitragsfähiger Aufwand), mithin also **41.400,00 €**, als **umlagefähiger Aufwand** per Beitragsbescheide realisiert werden.

### **5. Fahrbahn:**

Die Kosten der Fahrbahn können nach KAG nicht umgelegt werden, da es sich bei der Sprockhöveler Straße um die Ortsdurchfahrt einer Bundesstraße handelt (§ 2 Abs. 2 Straßenbaubeitragssatzung).

Die geplanten Schutzstreifen für Radfahrer stellen keine Radwege im Sinne der Straßenbaubeitragssatzung dar, sondern sind Bestandteil der Fahrbahn. Insofern erfolgt auch hier keine Abrechnung nach dem Kommunalabgabengesetz.

### Zusammenfassende Übersicht (nach Kostenschätzungen)

Teileinrichtung	mögliche Straßenbaubeiträge/ umlagefähiger Aufwand
Gehwege	787.200,00 €
Parkstreifen	326.400,00 €
Straßenentwässerung (Sinkkästen)	84.300,00 €
Beleuchtung	41.400,00 €
<b>Gesamt:</b>	<b>1.239.300,00 €</b>

#### Im Esch

Im Rahmen des geplanten Ausbaues der Sprockhöveler Straße soll auch ein Teilbereich der Straße „Im Esch“ mit ausgebaut werden.

Die Länge dieses Teilstückes geht über die gängige (beitragsrechtlich nicht abrechenbare) Ausbaustrecke im Rahmen von Angleichungsarbeiten in einmündende Straßen deutlich hinaus.

Diese beitragsrechtlich separat zu betrachtende Erschließungsanlage ist in ihrer ersten Einrichtung fertiggestellt und in 1995 nach BauGB abgerechnet worden, sodass allenfalls die Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach KAG in Betracht käme.

Diesbezüglich wird zu gegebener Zeit noch eine beitragsrechtliche Prüfung hinsichtlich einer möglichen Abschnittsbildung von „Sprockhöveler Straße“ bis „Neddenburweg“ erfolgen. Ggf. kämen hier weitere Teileinrichtungen, wie z.B. Parkstreifen, Beleuchtung nach den gesetzlichen Vorgaben zur Abrechnung.

Konkretere Informationen für die Erschließungsanlage „Im Esch“ werden im Rahmen einer gesonderten, rein beitragsrechtlichen Anliegerinformation bezüglich „Ausbau Sprockhöveler Straße“ zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

#### Weitere allgemeine Hinweise:

#### Förderung:

Im Zusammenhang mit der Neueinführung des § 8a KAG NRW zum 01.01.2020 wurde auch die „Förderrichtlinie Straßenbaubeiträge“ des Landes Nordrhein-Westfalen erlassen. Eine der Voraussetzung für eine **Förderung** ist, dass der Baubeschluss für die entsprechende Maßnahme nach dem 01.01.2018 gefasst wurde.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist daher davon auszugehen, dass der umlagefähige Aufwand - wie vorab dargestellt - für die Maßnahme in Höhe von **50 % vom Land NRW bezuschusst** wird und die Anlieger um den entsprechenden Betrag entlastet werden.

Es wird also nur noch der Restbetrag von den Anliegern eingefordert, demnach:

Gesamter umlagefähiger Aufwand (ermittelt nach Kostenschätzung): 1.239.600,00 €  
abzüglich 50% = **619.650,00 €** .

#### Zahlungserleichterungen:

Darüber hinaus erhalten die Beitragspflichtigen durch die Neueinführung des § 8a KAG NRW wesentlich **verbesserte Zahlungsmodalitäten** im Rahmen von „Ratenzahlungen“.

Sollten nach Erhalt der Abrechnungsbescheide Zahlungserleichterungen gewünscht werden, bekommen die Beitragspflichtigen hierüber detaillierte Informationen.

**Weitere Anliegerinformation:**

Sobald sich die Straßenbaumaßnahme „Sprockhöveler Straße“ weiter konkretisiert, wird – wie bereits vorab unter dem Punkt „Im Esch“ erwähnt – rechtzeitig vor Baubeginn eine **nochmalige Anliegerinformation** mit dem Fokus auf rein beitragsrechtlichen Gesichtspunkten erfolgen.

Hierbei werden die rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten nochmals detailliert dargestellt.

Für Fragen beitragsrechtlicher Art stehen Ihnen Frau Schroeder (Tel.: 581- 4560) und Frau Süßmilch (Tel.: 581- 4563) vom Tiefbauamt zur Verfügung.

Sie können auch gerne per E.-Mail Kontakt aufnehmen unter:

[tiefbauamt@stadt-witten.de](mailto:tiefbauamt@stadt-witten.de)